■ BESCHLUSSVORLAGE



Nr.: 274/2023

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend 11.10.2023

■ Fachbereich Soziales

■ Verfasser/-in Werner, Dirk

■ **Telefon** 07621 410-5100

Beratungsfolge	Status	Datum	
Sozialausschuss und Be- triebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	08.11.2023	
Kreistag	öffentlich	22.11.2023	

Tagesordnungspunkt

Anpassung der Richtlinie für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes

Beschlussvorschlag

Die Richtlinie für die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes wird wie beschrieben zum 01.01.2024 angepasst.

Dies führt zu einer Reduzierung des Aufwandes von 80.000 €/Jahr.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt		6		Arbeit & Soziales							
Produktgruppe		32.10		Eingliederungshilferecht							
Produkt(e)			32.10.04		Soziale Teilhabe						
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?) Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)					Menschen mit Behinderungen oder von Behinderur bedrohte Menschen erhalten Leistungen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesell- schaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Die Beratung und bedarfsgerechte Unterstützung gelingt					n, um ihre nme und der Gesell- vermeiden	
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge			۵).		Beratungen und Unterstützungen im Sozialraum					zialraum	
		mawirkung:	nangameng	<u></u>	positiv	Х	neutral		negativ	☐ keine	
		rsonelle Auswirku	ıngen:	х	nein		ja, ggf. E		_		
			nein	х	ja,		3				
-			110111		wand	Ertr	an	einmalig in	wiederkehrend		
x im Ergebnishaushalt							€	Cilifically in	Wiederkerneria		
☐ im Finanzhaushalt					Inve	0.000 € estitions- ten brutto	Zus u. ä	chüsse	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung	
							€		€	€	
	Mi	ttelbereitstellung -	· in EUR -								
	Er	gebnisHH	Zeilen-Nr.		2022		2023		2024	2025	ab 2026
		Erträge									
	Bedarf	Personalaufwand									
	Be	Sachaufwand									
		Kalk. Aufwand									
		Erträge									
	Plan	Personalaufwand									
	₫	Sachaufwand					140.000		60.000	60.000	60.000
		Kalk. Aufwand									
	Fir	nanzHH investiv	Zeilen-Nr.		2022		2023		2024	2025	ab 2026
	Bedarf	Einzahlung									
		Auszahlung									
	lan	Einzahlung									
	풉	Auszahlung									

■ Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

Sachverhalt

Mit der oben genannten Richtlinie werden die gesetzlichen Ansprüche nach § 228 SGB IX für schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, auf unentgeltliche Beförderung gegen Vorzeigen eines entsprechend gekennzeichneten Ausweises im Nahverkehr geregelt.

Durch diese gesetzliche Regelung werden jedoch nicht alle schwerbehinderten Menschen erfasst, die infolge ihrer Behinderung nicht am ÖPNV teilnehmen können. Dies betrifft zum Beispiel schwerbehinderte Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, oder nur teilweise in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt sind.

Diesem Personenkreis ermöglich der Landkreis unter bestimmten Voraussetzungen die kostenlose Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes.

Bislang nutzen 202 schwerbehinderte Menschen aus dem Landkreis regelmäßig den Spezialbeförderungsdienst, um am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen zu können und ihre Selbständigkeit zu erhalten.

Eine Analyse des Personenkreises hat ergeben, dass 153 besonders behinderte Menschen Eingliederungshilfeleistungen erhalten, so dass der der Bedarf für Mobilität dort individuell erhoben und bedarfsgerecht über die Eingliederungshilfe abgewickelt werden kann.

Lediglich 49 schwerbehinderte Menschen erhalten derzeit keine Leistungen der Eingliederungshilfe, sodass die Inanspruchnahme des Spezialbeförderungsdienstes speziell geregelt werden muss.

Aufgrund dessen werden die Richtlinien insoweit angepasst, dass schwerbehinderte Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, nicht mehr zum berechtigten Personenkreis dieser Richtlinien gehören.

Im kommenden Jahr werden wir den nutzungsberechtigten Personenkreis dahingehend überprüfen, ob nicht auch eine besondere Behinderung nach dem Eingliederungshilferecht vorliegt und diese Personen auch über die Eingliederungshilfe versorgt werden können.

Außerdem wurde die Vergütung für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes von bisher 90 km auf 80 km pro Monat reduziert.

Die Umsetzung führt zu einer Entlastung in der Bearbeitu Höhe von rund 80.000 €.	ing und zu einer Kostenersparnis in
Marion Dammann Landrätin	Elke Zimmermann-Fiscella Dezernentin für Soziales & Jugend
Anlage:Richtlinie für die Inanspruchnahme des Spezialbe	eförderungsdienstes ab 01.01.2024